

Vermerk

Entscheidungsvorlage

Einstellung von Teilprozessen im Prozess „Weiterverrechnung Statusgewandelte“ im Sachgebiet [REDACTED] zur Freisetzung von Personalressourcen zur Realisierung der Einführung des neuen Prozesses zur Unterbringungsgebührenordnung

Anlagen:

- Anlage 1: Szenarien-Planung des stufenweisen Personalübergangs von [REDACTED] zu | [REDACTED]

Sachstand:

Der Entwurf der Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) wurde dem Senat mit der Senatsvorlage S-1251/2024 „Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO)“ am 16.07.2024 vorgelegt. Mit dem Beschluss des Senats S-1251/2024 vom 16.07.2024 wurde die Unterbringungsgebührenordnung erlassen. Das Gesetz wurde am 30.07.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten der Unterbringungsgebührenordnung in Berlin zum 01.01.2025 ist diese unmittelbar anzuwenden. Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2025 die Behördenstruktur und -abläufe des LAF angepasst, der neue Prozess installiert sein muss und insbesondere die Beschäftigten befähigt sein müssen, die neuen Arbeitsabläufe umzusetzen. Zur Realisierung dieser Maßnahme wurde im LAF das Projekt „Zuweisung und UntGebO“ etabliert, dass die vorbereitenden Maßnahmen zur Prozesseinführung geschaffen hat. Die entwickelten Prozesse und Arbeitsmaterialien müssen nun getestet und die Beschäftigten durch interne Schulungen auf die neue Aufgabe vorbereitet werden.

Die SOLL-Prozesseinführung zur UntGebO hat zur Folge, dass der IST-Prozess „Weiterverrechnung Statusgewandelte“ nach Abarbeitung der Alt-Last aufgrund des nachgelagerten Abrechnungsverfahrens eingestellt wird und somit dauerhaft personelle Ressourcen frei werden. In Folge dessen wurden Übergangsszenarien entwickelt, um eine personelle Verteilung zwischen den beiden Prozessen für die Übergangszeit zu regeln (Anlage 1). Die Szenarien-Planung sieht vor, dass die Testphase mit den Beschäftigten der Eingruppierung E9a erfolgen soll. Weiterhin liegt bereits ein zeitlicher Verzug von einem Monat zur ursprünglich angedachten Erprobung vor.

Zur Realisierung der SOLL-Prozesstestung ist es erforderlich, Teilprozesse aus dem IST-Prozess einzustellen. Durch diese Maßnahme können die Beschäftigten in der Eingruppierung E9a freigesetzt und für die Testung des SOLL-Prozesses eingesetzt werden.

Grundlage für die Einstellung von Teilprozessen bei [REDACTED]:

In Berlin findet seit 2019 eine Übergangsregelung für eine Gebührenerhebung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Unterkünften des LAF Anwendung. Das übergangsweise Verwaltungsvorgehen für sogenannte Statusgewandelte regelt neben der Weiterverrechnung von Unterbringungskosten an die zuständigen Sozialleistungsträger insbesondere die Weiterverrechnung an untergebrachte Personen mit eigenem Einkommen, wodurch sich rechtlich die Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) ergibt. Dieser Personenkreis umfasst die sogenannten Selbstzahler (SZ) bzw. Eigenanteilszahler (EAZ). Grundlage dieser Übergangsregelung ist allerdings keine Gebührenordnung. Insbesondere die Erhebung von Gebühren gegenüber untergebrachten Personen mit Einkommen führte dazu, dass die Rechtmäßigkeit dieser Übergangsregelung von behördenexternen Juristen infrage gestellt wurde.

Tenor ist, dass es zwingend notwendig wurde, die „Einhaltung eines fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzips“ zu wahren und die erforderliche Rechtsgrundlage – eine Gebührenordnung – durch den Berliner Senat zu erlassen. Der Beschluss der 90. Kammer des Sozialgerichts Berlin¹ hat die Handhabung mit Schuldanerkenntnissen aus der Übergangslösung, die eine zivilrechtliche Forderung darstellen soll, für rechtswidrig erklärt. Weiterhin wurden durch das Urteil der 146. Kammer² die vom LAF erstellten Rechnungen als rechtswidrige Verwaltungsakte eingestuft. Auch in ihrem jüngsten Urteil vom 12.03.2024 bestätigt die 66. Kammer des Sozialgerichts Berlin³, dass die bisherige Praxis im LAF als rechtswidrig zu bewerten ist. Erneut werden damit die Schuldanerkenntnisse für nichtig erklärt, sodass hieraus keine Ansprüche gegenüber der untergebrachten Person ableitbar sind.

Die Prozesse wurden unabhängig von den oben genannten Urteilen bis dato nicht durch das LAF eingestellt und können ggf. fortlaufend zu neuen Klagefällen werden.

Beschreibung der Teilprozesse vor [REDACTED], die zwingend eingestellt werden müssen:

Die oben genannten Urteile richten sich ausschließlich an die Teilprozesse, die als „Weiterverrechnung Eigenanteilszahler bzw. Selbstzahler“ bekannt sind. Beide Teilprozesse werden aktuell von den Beschäftigten in der Eingruppierung E9a bei [REDACTED] umgesetzt.

¹ Vgl. SG Berlin, Beschluss vom 05.11.2021 - S 90 AY 126/21.

² Vgl. SG Berlin, Urteil vom 02.07.2021 - S 146 AY 163/29.

³ Vgl. SG Berlin, Urteil vom 12.03.2024 - S 66 AY 14/22.

Der Teilprozess Selbstzahler wird ausgelöst, wenn untergebrachte Personen erwerbstätig werden und damit der Sozialleistungsbezug eingestellt wird (z.B. durch Ablehnungsbescheid oder Aufhebungsbescheid des Sozialleistungsbezugs). Daraufhin wird die untergebrachte Person aufgefordert, ein Schuldanerkenntnis zu unterzeichnen und den gedeckelten Betrag für die KdU selbst auf Basis der Rechnungslegung durch [REDACTED] an das LAF zu entrichten.

Der Teilprozess Eigenanteilszahler wird ausgelöst, wenn die zuständige Sozialleistungsbehörde dem LAF auf Basis der Weiterverrechnung eine Rückmeldung über Teilzahlung aufgrund von berechneten Eigenanteilen übersendet. Mit jedem Bekanntwerden eines Eigenanteils muss separat ein Schuldanerkenntnis von der untergebrachten Person eingefordert werden, um den Betrag dann von der untergebrachten Person einfordern zu können.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage kann das LAF bis dato keine weiteren Sanktionen ergreifen, wenn die untergebrachte Person die Mitwirkungspflicht - hier Schuldanerkenntnis - verweigert.

Entscheidungstatbestand:

Zur Freisetzung von Personalressourcen - hier 4 Beschäftigte in E9a (eine Kollegin krankheitsbedingt nicht verfügbar) - für die Erprobung des neuen Soll-Prozesses für die Umsetzung der UntGebO ist es erforderlich, die oben genannten Teilprozesse „Eigenanteilszahler und Selbstzahler“ einzustellen. Es sollen keine weiteren Schuldanerkenntnisse für neue Eigenanteile und Selbstzahler mehr eingefordert werden. Auch laufende Anfragen zu Schuldanerkenntnissen, deren Beantwortung durch die untergebrachte Person noch aussteht, sollen nicht weiterverfolgt werden. Für Dezember 2024 sollen ausschließlich nur noch laufende Vorgänge bearbeitet werden, das umfasst rund 200 Rechnungen von Selbstzahlern, die bis dato regelmäßige ihre Zahlungen vorgenommen haben.

Die Dokumentation der Verfahrenseinstellung wird durch einen noch vorzubereitenden Kurzvermerk zzgl. Kopie dieser Entscheidungsvorlage zum jeweiligen Kundenvorgang erfolgen. Die Teilakten Eigenanteile und Selbstzahler werden wieder zur Hauptakte der untergebrachten Person zusammengeführt. Die Akten werden im Rahmen der Prozessumstellung auf den Soll-Prozess UntGebO zur Dokumentation des Gebührenbescheids und der Zahlungseingänge weitergeführt.

Der Soll-Prozess zur UntGebO muss zwingend im Dezember 2024 erprobt werden, um im Januar 2025 für die Prozesseinführung vorbereitet zu sein. Aufgrund des Kassenschlusses bei ProFiskal und den damit verbundenen Übertragungsläufen wird es nicht mehr möglich sein, noch im Dezember den Teilprozess der Erteilung von Bescheiden gemäß UntGebO in der Praxis umzusetzen.

Die Verfasserin empfiehlt durch Schlusszeichnung der nachfolgenden Verfügung die Entscheidung zur Umsetzung der Entscheidungsvorlage zu verfügen.

Gez. [REDACTED]

V

1. [REDACTED] m.d.B.u. Umsetzung der Einstellung der Teilprozesse „Eigenanteilszahler“ und „Selbstzahler“
2. Kopie Vorgang an [REDACTED]
3. ZV

[REDACTED]: dig. gezeichnet [REDACTED] 27.11.2024

[REDACTED]: dig. gezeichnet [REDACTED] 29.11.24

[REDACTED]: dig. gezeichnet [REDACTED] 27.11.2024

[REDACTED] digital gezeichnet [REDACTED] 29.11.24

[REDACTED]

[REDACTED] dig. gezeichnet [REDACTED] 26.11.2024